

Merkblatt für den Antrag auf die FSP-Mitgliedschaft

Gültig ab 1. April 2013

Dieses Merkblatt hilft Ihnen bei der Formulierung Ihres Antrages für die FSP-Mitgliedschaft und unterstützt Sie beim Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen.

A. Allgemeines

Wer kann Mitglied werden?

Mitglieder der FSP können Psychologinnen und Psychologen werden, deren Ausbildung dem FSP-Standard entspricht (siehe Art. 4 und 9 der Statuten): Abschluss in Psychologie an einer schweizerischen anerkannten Hochschule oder äquivalenter ausländischer Abschluss. Mitglieder sind natürliche Personen, die zusätzlich wenigstens in einem Gliedverband (Kantonal-, Regional- bzw. Fachverband) Mitglied sind.

Wie läuft eine Aufnahme ab?

Mitgliedschaftsanträge müssen **bei den Gliedverbänden** eingereicht werden. Das Aufnahme-gesuch wird mit der Empfehlung des Gliedverbandes der FSP-Aufnahmekommission (AUK) zur Prüfung vorgelegt. Diese prüft die Gesuche anhand der erlassenen Richtlinien und ratifiziert die Aufnahmeentscheide der Gliedverbände (siehe Art. 6 der Statuten).

Falls Sie strafrechtlich verurteilt wurden, legen Sie eine Kopie des Urteils in einem verschlosse-n Couvert dem Antragsdossier bei. Auf dem Couvert soll "vertraulich / zuhänden der BEK" sowie Ihr Name und Geburtsdatum vermerkt sein. In diesem Fall oder falls in der Vergangenheit ein Verfahren einer Berufsordnungskommission eines Berufsverbandes gegen Sie eingeleitet wurde, nimmt die BEK Kontakt mit Ihnen auf. Falsche oder unvollständige Angaben haben den Ausschluss aus der FSP zur Folge (Art. 7 der FSP-Statuten).

Beitrag

Der jährliche FSP-Mitgliederbeitrag beträgt CHF 495.--.

Personen, die innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihres Studiums der FSP beitreten, bezahlen in den ersten zwei Jahren die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Andere Möglichkeiten für die Reduk-tion des Mitgliederbeitrages finden Sie im Reduktionsreglement auf unserer Homepage.

B. Welche Unterlagen braucht es für den Antrag?

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden, damit die AUK das Gesuch beurteilen kann (plus Übersetzungen, falls die Dokumente nicht in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italie-nisch oder Englisch ausgefertigt sind):

- Kopie/n des/der erworbenen Diploms/e
- Kopie/n des/der Abschlusszeugnisse-s (Master, Diplom/e, Lizenciat o.ä.)
- Kopie des Nachweises der bestandenen Fächer
- Zusätzlich bei äquivalenter schweizerischer Ausbildung (gem. Art. 2.2a – c des Aufnahmereglements):** Offizielles Dokument der Hochschule, das den entsprechenden Studienplan beschreibt und bestätigt (Anzahl Semester oder Trimester; Anzahl Stunden, damit ersichtlich ist, welcher Aufwand von der Hochschule verlangt wurde)

- **Zusätzlich bei Abschlüssen an nicht-schweizerischen Hochschulen:** Äquivalenzbestätigung der PsyKo (gemäss Punkt E). Anträge mit Studienabschlüssen im Ausland können ohne diese Bestätigung nicht bearbeitet werden.
- Bei Doktorat: Kopie der Urkunde der Verleihung des Doktorats, sowie Kopie von Titelblatt, Zusammenfassung, Inhaltsverzeichnis und Literaturliste der Dissertation
- Kurze Zusammenstellung des beruflichen Werdegangs
- Falls vorhanden: Bestätigung der Mitgliedschaft im PsychologInnenverband eines anderen Landes / anderer Länder

Bitte beachten Sie dabei, dass nur Anträge mit vollständigen und leserlichen Informationen behandelt werden können. Bitte schicken Sie uns keine Originale zu und beachten Sie die zusätzlichen Erfordernisse, wenn die Dokumente nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind.

Was NICHT zum Aufnahmegesuch gehört

Da sich der FSP-Standard auf die Ausbildung in Psychologie stützt, sind Informationen bezüglich Ihrer Weiter- und Fortbildung (z.B. in Psychotherapie), Praktikumsbescheinigungen, Arbeitszeugnisse, persönliche Referenzen oder Einschätzungen für die Überprüfung des FSP-Standards **nicht** relevant. Sie ersparen sich viel Aufwand, wenn Sie diese Dokumente dem Gesuch **nicht** beilegen.

C. Und so durchläuft Ihr Gesuch das Aufnahmeverfahren

Das eingegangene Gesuch wird auf seine Vollständigkeit hin geprüft. Falls notwendig, werden noch zusätzliche Informationen verlangt.

Das vollständige Dossier wird anschliessend von der AUK geprüft. Entspricht es klar – oder ebenso klar nicht – dem FSP-Standard gemäss Aufnahmereglement, erhalten Sie in der Regel innerhalb von ein bis zwei Monaten Bescheid.

Bei spezielleren Fragestellungen muss man mit einer Dauer von 3-4 Monaten rechnen, abhängig von der Sitzungskadenz der Aufnahmekommission.

D. Von der AUK angewandte Richtlinien, um Fragen der Äquivalenz zu beurteilen

Die AUK stützt sich auf die Äquivalenzbestätigung der PsyKo, um die ausländischen Abschlüsse zu prüfen. Dabei ist sowohl für die AUK wie für die PsyKo die Äquivalenz mit einem Studium der Psychologie auf Masterstufe an den anerkannten Hochschulen der Schweiz (kurze Beschreibung s. Anhang) massgebend.

E. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse durch die Eidgenössische Psychologieberufekommission PsyKo

Hinweise und die Formulare zur Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse durch die PsyKo finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit:

<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/01029/index.html?lang=de>

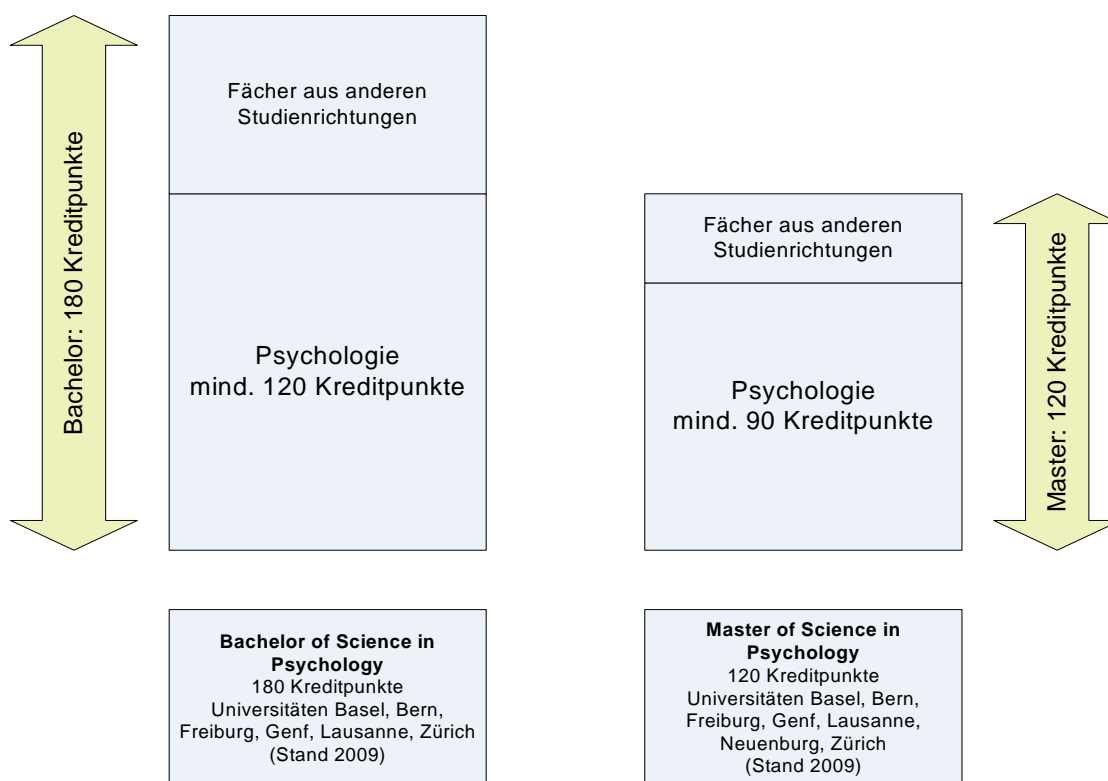
Anhang

I. Aufbau des Psychologiestudiums an den schweizerischen Universitäten nach der Bologna-Reform

Mit den Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK-CUS) für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) vom 4. Dezember 2003 wurden die Studiengänge an den Schweizer Universitäten in zwei Stufen gegliedert. Das bisher einstufige Lizentiats- bzw. Diplomstudium wurde durch das Bachelor- und Master-Studium, die als zwei Stufen derselben Studienrichtungen gelten, abgelöst. Diese Richtlinien kommen auch für den Studiengang der Psychologie zur Anwendung:

- Die erste Studienstufe, das Bachelor-Studium, dauert drei Jahre und führt zum Abschluss als *Bachelor of Science in Psychology*. Von den verlangten 180 Kreditpunkten müssen mindestens 120 im Fachbereich Psychologie erworben werden.
- Die darauf aufbauende zweite Studienstufe, das Master-Studium, dauert zwei Jahre und führt zum Abschluss als *Master of Science in Psychology*. Von den verlangten 120 Kreditpunkten müssen mindestens 90 im Fachbereich Psychologie erworben werden.

Schema: heutiger Aufbau des Psychologiestudiums an den schweizerischen Universitäten



Übereinstimmend mit den anderen universitären Studiengängen ist in der Psychologie der *berufsqualifizierende Regelstudienabschluss* der Master-Abschluss. Im Bachelor-Studium werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, während das Master-Studium der fachwissenschaftlichen Vertiefung und der Berufsqualifizierung dient.¹

¹ Vgl. Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Fassung vom 1. Oktober 2008 mit Änderungen vom 1. Februar 2010).

II. Zulassung zum Master-Studium an Schweizer Universitäten

Allgemeines

Die erwähnten Bologna-Richtlinien enthalten Vorgaben für die Zulassung zu den Master-Studiengängen (vgl. Art. 3 und 3a). Diese gelten auch für den Studiengang der Psychologie. Die Rahmenbedingungen für die Zulassung zum universitären Master-Studium mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Hochschule können wie folgt dargestellt werden²:

- Inhaber/innen eines universitären Bachelor-Diploms werden zum universitären Master-Studium in derselben Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen.
- Von Inhaber/innen eines universitären Bachelor-Diploms einer anderen Studienrichtung kann *vor Zulassung zum universitären Master-Studium* der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen, es werden 120 Kreditpunkten in der Studienrichtung der Psychologie verlangt).
- In beiden Fällen kann zudem *vor Abschluss des Master-Studiums* der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelor-Studium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).
- Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelor-Diplomen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.
- Inhaber/innen eines Bachelor-Diploms einer Fachhochschule werden grundsätzlich direkt zum universitären Master-Studium in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen, wenn die nachzuholenden Studienleistungen maximal 60 Kreditpunkte betragen (Zulassung mit Auflagen).³

Übertrittsregelungen

Innerhalb dieses Rahmens sind die Universitäten bzw. die entsprechenden Fakultäten für die Festlegung der Übertrittsregelungen zuständig.

Für den Übertritt mit einem Bachelor-Diplom einer schweizerischen Hochschule in das universitäre Master-Studium der Psychologie hat die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Institute für Psychologie im Rahmen der genannten Rahmenbedingungen folgende Empfehlungen erlassen:

- Der *Bachelor of Science in Psychology* einer Schweizer Universität berechtigt zur direkten Zulassung in das universitäre Master-Studium der Psychologie ohne weitere Bedingungen.
- Der *Bachelor of Science in Applied Psychology* einer Schweizer Fachhochschule berechtigt mit Auflagen von 30-60 Kreditpunkten grundsätzlich zur direkten Zulassung ins universitäre Master-Studium der Psychologie.
- Bei anderen universitären Bachelor-Diplomen wird für die Zulassung ins Master-Studium der Psychologie der Nachweis von 120 Kreditpunkten in der Studienrichtung der Psychologie verlangt. Die Gleichwertigkeit zwischen den Anforderungen des Bachelor-Studiums der Psychologie und den im absolvierten Bachelor-Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird «sur dossier» geprüft.
- Inhaber/innen mit einem Bachelor-Diplom in einer andern Studienrichtung können mit entsprechenden Auflagen ins Master-Studium der Psychologie zugelassen werden, wenn die Differenzen zwischen den im absolvierten Bachelor-Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Anforderungen des Bachelor-Studiums der Psychologie nicht

² Vgl. Empfehlungen der CRUS für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Fassung vom 1. Oktober 2008 mit Änderungen vom 1. Februar 2010).

³ Die CRUS hat gemeinsam mit der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) den fachbezogenen Umfang der Auflagen für eine direkte Aufnahme ins Master-Studium festgelegt (Konkordanzliste CRUS-KFH-COHEP in der Fassung vom 1. Februar 2010).

mehr als 60 Kreditpunkte betragen. Dies trifft vor allem auf psychologie-nahe Studiengänge zu.

- Betragen die Differenzen zwischen den im absolvierten Bachelor-Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Anforderungen des Bachelor-Studiums der Psychologie zwischen 60-90 Kreditpunkten, kann als Bedingung für die Zulassung zum Master-Studium der Psychologie eine Master-Vorbereitung im entsprechenden Umfang verlangt werden.
- Betragen die Differenzen zwischen den im absolvierten Bachelor-Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Anforderungen des Bachelor-Studiums der Psychologie mehr als 90 Kreditpunkte, muss das Bachelor-Studium der Psychologie nachgeholt werden. Dabei können bereits erworbene Studienleistungen in der anderen Studienrichtung mit maximal 60 Kreditpunkten angerechnet werden.

III. Fachhochschulen

Heute bieten zwei schweizerische Fachhochschulen (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW, und Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW) einen anerkannten Abschluss auf Masterstufe an.

Anerkannt sind auch die altrechtlichen Diplomabschlüsse. IAP-Absolventen, die vor dem 27.6.2002 abgeschlossen haben, können beim BBT den Fachhochschul-Titel beantragen, die entsprechende Bestätigung ist beizulegen.

IV. Fernstudien:

Im Moment gibt es in der Schweiz keine anerkannten Fernstudien-Abschlüsse in Psychologie auf Masterstufe.

Zu beachten ist, dass der Bachelor in Psychologie der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz, Brig, in der Regel die Fortsetzung des Studiums im Hinblick auf die Erlangung eines Masters in Psychologie an einer Schweizer Hochschule erlaubt.